

# Gemeinde Appen

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1597/2021/APP/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 07.07.2021
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	19.08.2021	öffentlich

### **Antrag der SPD-Fraktion auf Bedarfsanalyse Kita zwecks rechtzeitiger Zukunftsplanung - Erweiterung der Kindertagesstätte DRK-Bewegungskita Appen**

#### **Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 25.06.2021, eingegangen am 1.07.2021, einen Antrag auf Prüfung des aktuellen und künftigen Betreuungsbedarfs in Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Appen gestellt. Die Ausführungen können dem Antrag, siehe Anlage, entnommen werden.

Zum Platzvergabeverfahren zum Kindergartenjahr 2021/22 kann festgestellt werden, dass ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Wie der Übersicht über die Gruppen- und Belegungszahlen –siehe TOP Bericht des Bürgermeisters- zu entnehmen ist, stehen in der Kita Heideweg der Lebenshilfe noch freie Betreuungsplätze für Kinder ab 3 Jahren zur Verfügung, die aktuelle Warteliste wurde berücksichtigt. Auch freie Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren (Krippe) standen zur Verfügung, wurden zwischenzeitlich mit Kindern aus Umlandgemeinden belegt.

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales wurde regelmäßig im Zusammenhang mit dem Bericht des Bürgermeisters über den Bedarf informiert. Die Bedarfsplanung des Amtes wurde zum Jahr 2019 vereinheitlicht und stellt ausführlicher den aktuellen und künftigen Bedarf an Betreuungsplätzen, getrennt nach Krippe und Kindern über 3 Jahren, dar.

Schwierig ist immer die Situation, dass die meisten Neuaufnahmen grundsätzlich erst möglich sind, wenn die Schulkinder die Einrichtungen verlassen haben und dadurch die Betreuungsplätze frei werden. Auch die Krippenkinder können meistens erst zum Kindergartenjahreswechsel die Gruppe wechseln, auch wenn sie bereits vorher das 3. Lebensjahr vollenden werden.

Die aktuellste Bedarfsplanung ist als Anlage 1 beigefügt. Die Zahlen basieren auf der Datenlage zum Stand Juli 2021.

Durch die monatlichen Anforderungen der Wohnsitzanteile durch den örtlichen Jugendhilfeträger besteht laufend ein aktueller Überblick über die Betreuungssituation der Kinder aus der Gemeinde Appen. Aus der Anforderung kann entnommen werden, wo und mit welchem Stundenanteil jedes betreutes Kind aus Appen betreut wird. Eine Übersicht über das I. Halbjahr 2021 wurde erstellt, siehe Anlage 2.

Um auch die Bauentwicklung mit zu berücksichtigen wurde mit dem Fachbereich Bauen und Liegenschaften Rücksprache gehalten. Demnach ist es aktuell schwierig eine Prognose hinsichtlich der Bautätigkeit abzugeben. Die Gemeindevertretung hat noch keine Entscheidung zu einem möglichen Wohngebiet getroffen. Ein derartiges Baugebiet hätte deutliche Auswirkungen auf den Bedarf an Kindergarten- und Schulplätzen. Nach den jetzigen Bedarfszahlen wären dann die Betreuungsplätze nicht ausreichend.

Die aktuellen Bautätigkeiten können durch die Prognosezahlen für Geburten und Zuzüge mit abgedeckt werden.

#### Zwischenfazit:

Aktuell kann davon ausgegangen werden, dass die Betreuungsplätze ausreichend vorhanden sind; zu mindestens jeweils zu Beginn eines Kindergartenjahres. Hierbei ist anzumerken, dass dies eine Gesamtbetrachtung für die Gemeinde Appen darstellt. Eine Platzzusage für eine jeweilige Wunschrichtung mit dem entsprechenden Betreuungsumfang kann nicht immer ermöglicht werden.

Grundsätzlich stehen derzeit aber ausreichend Betreuungsplätze in Appen zur Verfügung.

Zur Erörterung der Situation und um auch die Anmerkungen der Kita-Leitungen zu berücksichtigen, wird noch vor der Ausschusssitzung ein gemeinsames Gespräch stattfinden. Hierzu kann auf der Sitzung berichtet werden.

Hinweis auf die gesetzliche Vorgabe:

#### § 5 KitaG / Anspruch auf Kindertagesförderung

*Demnach hat ein Kind bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung.*

*Die Anspruchsberechtigten können zwischen den verschiedenen nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen sowie den Angeboten der Kindertagespflege sowohl innerhalb der Wohngemeinde des Kindes als auch an einem anderen Ort im Rahmen freier Kapazitäten wählen.*

Demnach ist die Ausführung im Antrag, dass diese Plätze nachrangig und als Fehlbedarf zu werten sind nicht richtig.

Die Übersicht zur auswärtigen Unterbringung oder bei einer Tagespflegeperson lassen folgenden Entschluss zu:

Es kann davon ausgegangen werden, dass etwa die Hälfte der auswärtigen Unterbringungen aus persönlichen Gründen und aus eigenem Wunsch auswärts untergebracht sind – somit können 10 Plätze für auswärtige Unterbringungen vorgemerkt werden.

Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes bei einer Tagespflegeperson kann sicherlich auch auf die fehlenden U3-Betreuungsplätze zurückgeführt werden. Aber es gibt auch teilweise Nachfragen mit geringem Stundenumfang, der in einer Kita nicht ermöglicht wird und daher direkt die Betreuung bei einer Tagespflegeperson gewünscht wird – somit können ca. 4 Plätze auch für Betreuungsplätze bei Tagespflegepersonen vorgemerkt werden.

#### § 18 KitaG / Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

*Demnach nehmen Einrichtungsträger ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf. Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass Kinder aus der Standortgemeinde nachgemeldet werden, ist nicht zulässig.*

Somit können bei freien Plätzen diese auch im laufenden Kindergartenjahr belegt werden. Eine ganzjährige Aufnahme hat aber nicht zum Hintergrund, dass im laufenden Jahr grundsätzlich freie Plätze zur Verfügung stehen müssen.

Sollten freie Plätze geschaffen werden, für einen Bedarf im laufenden Kindergartenjahr, können diese nicht für die Kinder aus der Gemeinde Appen freigehalten werden. Somit können diese freien Plätze ggf. auch mit Kindern aus dem Umland belegt werden. Im Umland stehen noch nicht ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung, so dass auch davon ausgegangen werden muss, dass hier eine größere Nachfrage bestehen würde.

#### § 25 KitaG / Gruppengröße

*Demnach kann die Gruppengröße in Regel-Kindergartengruppe (20 Kinder) um zwei Kinder erhöht werden, wenn der Mindestraumbedarf nicht unterschritten wird.*

Zu Beginn des Kindergartenjahres wird bei der Platzvergabe grundsätzlich von einer Gruppengröße von 20 Kindern ausgegangen. Eine Aufstockung um zwei Plätze wäre möglich, wenn der Raumbedarf den gesetzlichen Vorgaben entspricht und keine Integrationsmaßnahme die Gruppengröße reduziert. Diese Möglichkeit könnte für Wechsel aus dem Krippenbereich oder Aufnahmen im laufenden Kindergartenjahr genutzt werden – für die Gemeinde Appen wären dies im besten Fall zusätzlich 12 Betreuungsplätze.

#### **Finanzierung:**

Entfällt

**Fördermittel durch Dritte:**

Entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales nimmt die Ausführungen und die aktuellen Bedarfszahlen zur Kenntnis.

---

Banaschak

**Anlagen:**

Antrag der SPD-Fraktion  
Anlagen 1 und 2